Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Esens

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am . 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Esens vom 13. Mai 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 28.06.2013), wird wie folgt geändert:

An **§ 5 Absatz 2** wird der Satz 2 angefügt:

„Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Absatz 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt."

In **§ 5 Absatz 3** wird nach Satz 4 „ . . . von der Steuer befreit." der neue Satz 5 eingefügt:

„Die Zwingersteuer ist nicht auf gefährliche Hunde gemäß § 3 Absatz 2 anzuwenden."

Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

In **§ 6 Absatz 2** wird nach „ . . . Die Steuerpflicht endet" die durch Kommata abgegrenzte Bedingung eingefügt:

„vorbehaltlich der Regelung in § 8 Absatz 2"

§ 7 Absatz 2 Satz 1 wird neu gefasst:

„Die Steuer ist am 15.02. jeden Jahres fällig."

§ 7 Absätze 3 und 4 entfallen.

In **§ 8 Absatz 2** wird der neue Satz 3 eingefügt:

„Wird die vorstehende Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht abweichend von § 6 Absatz 2 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt eingegangen ist."

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Esens, den . 2017

Emken, Bürgermeisterin Hinrichs, Stadtdirektor